## FC Esslingen Hygienekonzept

Aktualisierung: 27.05.2021 auf Basis der Bundes-Notbremse (Bundesgesetz hat Gültigkeit)

#### **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Die aktuell geltenede Coronaverordnung bildet die Grundlage des nachgfolgenden Hygienekonzepts und ist zu beachten. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für uns als FC Esslingen mit der Nutzung unterschiedlicher Vereinsgelände, individuelle Lösungen zu finden, Besonderheiten vor Ort zu beachten und umzusetzen.

Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainings werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird. Aufgrund der aktuellen Lage und der Gegebenheiten vor Ort, gilt Maskenpflicht auf den Sportanlagen! Zuschauer beim Training sind nicht erlaubt.

**ABSTAND HALTEN** 



**ABSTAND HALTEN** 



**ABSTAND HALTEN** 

FCE

#### **AB DEM 28.05.2021 GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:**

Regelungen gem. der Bundesnotbremse §28 IfSG	Umsetzung der Corona-Verordnung der Landesregierung, Regelungen für Bereich Sport in Stadt Esslingen		
Inzidenz über 100	Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten (§15 Abs1 lfd. Nr. 8 CoronaVO BW):		
Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten nur  • für den REHA Sport, Spitzen- und Profisport  • für den kontaktlosen Freizeit  - und Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen alleine , zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts (	<ul> <li>zu Dienstlichen Zwecken, für den REHA, Schulsport, Spitzen- oder Profisport</li> <li>für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit bis zu 5 Personen aus 2 Haushalten</li> <li>Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschl. 13 Jahre zählen nicht.</li> <li>Auf weitläufigen Außensportanlagen können gleichzeitig mehre Gruppen trainieren, sofern keine Durchmischung und der Kontakt der verschiedenen Gruppen gewährleistet ist.</li> <li>Im Freien in Gruppen bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</li> <li>Betrieb von Fitnessstudios (§15 Abs1 Ifd. Nr. 9, CoronaVO BW):</li> <li>nur zu dienstlichen Zwecken, für den REHA- Sport, den Schulsport, Spitzen- und Profisport</li> <li>nur zu dienstlichen Zwecken, für den REHA- Sport, den Schulsport, Spitzen- und Profisport</li> </ul>		
Geimpfte und Genesene	- Hai Za diensthehen Zwecken, für den	The in a sport, acti settinisport, spitzeri ana i	Tonsport
zählen nicht mit)  • für den kontaktlosen Sport	Zusätzlich ist bei Vorlage eines Test-oder Impf-bzw. Genesenennachweis gestattet (§21):		
im Freien in Gruppen von bis	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3
Vollendung des 14. Lebensjahres( Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest)  Betrieb von Fitnessstudios  für REHA-Sport Profi- und Spitzensport  Betrieb vom Schwimmbädern	Liegt die Inzidenz 5 Werktage stabil unter 100, so gilt am übernächsten Tag (also 7 Tage unter 100)  Spitzen- und Profisport:  Veranstaltungen mit bis zu 100 Zuschauer:innen im Freien  Freizeit und Amateursport:  Betrieb von Sportstätten und – anlagen für kontaktarme	Liegt die Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz gilt zusätzlich zu Stufe 1  Spitzen- und Profisport:  Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauer:innen  Freizeit und Amateursport:  Betrieb von Sportstätten und – anlagen, sowie Fitnessstudios für	Liegt die Inzidenz an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkendender Tendenz, gelten zusätzlich zu den Öffnungsstufen 1+2  Betrieb von Schwimmbädern:  • allgemein, eine Person je angefangene 10m <sup>2</sup>
<ul> <li>für den REHA-Sport, Profi und Spitzensport</li> <li>für Anfängerschwimmkurse</li> </ul>	Sportausübung im Freien von bis zu 20 Personen  Betrieb von Schwimmbädern:  • Außenbereiche, eine Person je angefangene 20 m²	kontaktarme Sportausübung allgemein, eine Personen je angefangene 20m²  Betrieb von Schwimmbädern:  allgemein, eine Person je	

#### **FOLGENDE PUNKTE SIND EINZUHALTEN:**

#### Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.

- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Bei nicht vermeidbaren Ansprachen außerhalb des Spielfeldes zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz. Gesundheitszustand/ Minimierung der Risiken für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

#### ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGSGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Es herrscht ein generelles Duschverbot. Die Kabinen bleiben geschlossen.
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

#### **ZONIERUNG DES SPORTGELÄNDES**

• Die Einteilung der Zonen ist auf den von uns angemieteten Sportplätzen unterschiedlich. Es sind die jeweilgen Vorgaben des Platzvereins zu beachten.

Besucher und Trainer, Spieler, Betreuer, welche die Regeln und Vorgaben nicht einhalten, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen! Wir behalten uns vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und bei Nichtbeachtung einen Platzverweis auszusprechen! Für die weitere Gestaltung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist es wichtig, dass wir uns alle verantwortungsbewusst an diese Hygieneregeln halten.

Wir bedanken uns für die Unterstützung und Einhaltung dieser Hygieneregeln, bei Fragen zum Regelkatalog stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

#### **PLATZSITUATION**



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



**Abstand halten** 



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

#### **HAFTUNGSHINWEIS**

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

# Liste der Ansprechpartner/innen:

#### Dr. Sven Fries - Beauftragter

FC Esslingen

Stellvertrender Vorsitzender

Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

#### Wolfgang Aichele - Beauftragter

FC Esslingen

Stellvertrender Vorsitzender

Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de

Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

### Martin Hägele

FC Esslingen

Stellvertrender Vorsitzender

Bereich: Sport

E-Mail: maroluzak@aol.com

Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

### Dr. Anja Dietze

FC Esslingen

Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de

Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

#### Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball

E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

#### **Walter Herzig**

FC Esslingen Jugendleiter

E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de Homepage: www.fc-esslingen.de www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V Katharinenstr. 21 73728 Esslingen

Hygienekonzept erstellt nach den WFV-Vorlagen, Vorstandsbeschluss vom 9. Oktober 2020 und Muster-Hygienekonzept FV Lörrach

### Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ab 14. Mai 2021

#### Grundsätzliche Regelungen

Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.











Abstand halten

d b

Hygiene oraktizierer

Medizinische Maske tragen

sche Corona-A

Regelmäß lüften



- » Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen \* Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können f\u00e4rztliche Bescheinigung notwendig).
- **3** "
- » Geschäfte mit **Produkten für den täglichen Bedarf** bleiben inzidenzunabhängig geöffnet
- - » Home Office, sofern möglich
  - » Gesundheitliche Fürsorge durch an den Betrieb angepasste Hygienekonzepte



- » Schnell- und Selbsttests, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
  - Arbeitgeber\*innen
  - Anbieter\*innen von Dienstleistungen
  - Schulen für deren Schüler\*innen sowie Personal
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf Baden-Württemberg.de



- » Bei den Kontaktbeschränkungen zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenanzahl.
- » Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

#### Inzidenz über 100 "Bundesnotbremse"

Geimpfte und genesene Personen



Es gelten die Regelungen der **Bundesnotbremse des Infektionsschutzgesetzes** mit den Ergänzungen des Landes in der aktuellen Version der Corona-Verordnung.

#### In aller Kürze die Regelungen für die wichtigsten Lebensbereiche:



#### Kontaktbeschränkung

Haushalt plus eine Person. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.



Ausgangsbeschränkung 22 bis 5 Uhr



Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.



#### Körpernahe Dienstleistungen müssen

schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.



Schulen bei Inzidenz über 100 im Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165 sind Schulen im Fernunterricht. Kitas schließen. Notbetreuung möglich. Diese beiden Regelungen gelten auch für außerschulische Bildungseinrichtungen.



# Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.



Stand: 14 Mai 2021

#### Inzidenz unter 100

#### Unabhängig von den Öffnungsschritten gilt:



» Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



- » Kitas im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- » Grundschulen im Präsenzbetrieb ohne Abstand
- » Alle anderen Klassenstufen aller Schulen Präsenzunterricht im Wechselmodell
- Sonderregelung für Abschlussklassen möglich
- » Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von 2 Corona-Tests pro Woche für alle Schüler\*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- » Ballett- und Tanzschulen schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- » Theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot) sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich.



- » Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
  - -Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur) wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund\*innen benötigt.
  - Nur mit vorheriger Terminbuchung
  - -Weiterhin geschlossen ist das Prostitutionsgewerbe



Liefer- und Abholdienste in der Gastronomie generell erlaubt

#### Öffnungsschritt 1



#### Inzidenz 5 Tage unter 100\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



» Einzelhandel (Click&Meet) 1 Kund\*in pro 40 m² Ladenfläche ohne Testkonzept. 2 Kund\*innen pro 40 m² ohne Voranmeldung mit Testkonzept.



- » Lehrveranstaltungen im Freien an Hochschulen und Akademien bis 100 Personen, Nutzung von Lernplätzen mit Voranmeldung
- » Kurse an Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen innen bis 10 Personen, außen bis 20 Personen (Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt)
- » Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)
- Nachhilfeunterricht bis 10 Schüler\*innen
- » Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen bis 10 Schüler\*innen (kein Gesangs-, Tanzoder Blasmusikunterricht)
- » Archive, Büchereien und Bibliotheken (1 Person pro 20 m²)



- » Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen
- » Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports bis 100 Zuschauer\*innen außen



Veranstaltungen zur **Religionsausübung** ohne Anmeldung



- » **Kulturveranstaltunge**n (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 100 Personen
- » Zoologische und botanische Gärten (1 Person pro 20 m²)
- Galerien, Gedenkstätten und Museen (1 Person pro 20 m²)
- » Freizeiteinrichtungen außen (wie Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und ähnliche) bis 20 Personen
- » Außenbereiche von Schwimmbädern aller Art sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang (1 Person pro 20 m²)



» Gastronomie (6 bis 21 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln



- » Touristische Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche)
- Achtung: Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Coronatest vorlegen.
- » Touristischer Verkehr wie Reisebusse, Seilbahnen, Ausflugsschiffe, Museumsbahnen und ähnliche (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)



» Einrichtungen der Tierpflege wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m²)

## Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.



#### Inzidenz unter 100

#### Öffnungsschritt 2



#### Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



- Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien bis 100 Personen in geschlossenen Räumen
- Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler\*innen



Gastronomie (6 bis 22 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln



Messen, Ausstellungen und Kogresse (1 Person pro



- und außen in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m²)
- Wellnessbereiche und Saunen innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- » Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 20 m²)



- » Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport in Sportanlagen, -stätten und-studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen
- Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit maximal 250 Zuschauer\*innen innen und außen
- Bei Veranstaltungen zur Religionsausübung Gemeindegesang zulässig

#### Öffnungsschritt 3



Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter\*

Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):



Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien bis 250 Personen



Messen, Ausstellungen und Kongresse (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)



- Kulturveranstaltungen (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen (1 Person pro 10 m²)
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m²)

#### Lockerungen bei Inzidenz unter 50



#### Inzidenz 5 Tage unter 50\*

Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

#### Weitere Lockerungen:



» Treffen im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Person aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.



- » Öffnung von **Einzelhandel** mit folgenden
  - Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in
  - Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein\*e Kund\*in pro 10 m² Verkaufsfläche
  - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m² (ailt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- -Warteschlangen vermeiden.
- Besondere Verkaufsaktionen sind nicht erlaubt



Archive, Büchereien und Bibliotheken ohne Auflagen



Zoologische und botanische Gärten ohne Auflagen

Galerien, Gedenkstätten und Museen ohne Auflagen

Lockerungen werden zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 lieat.



Stand: 14 Mai 2021